

Sollte für den Verpächter der Empfang des Pachtzinses vorteilhafter sein, als der Bezug der Förderabgabe (§ 25 des Entwurfs), so würde der Staat in Erwägung darüber einzutreten haben, ob etwa dem Verpächter dieser Vorteil auf so lange, als der Staat die Fortsetzung des Betriebs durch den Pächter für angängig hält, gewahrt werden könnte.

Ubrigens beruht in Sachsen von größeren Kohlenbergwerken nur eines und auch dies nur zu einem Teile auf einem Pachtvertrage. Die vereinzelt noch vorkommenden anderen solchen Betriebe stehen an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung durchaus zurück.

Zu Absatz 2.

Die in § 2 des Entwurfs vorgesehene Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ist nicht davon abhängig gemacht worden, daß in der Person des Bergwerksunternehmers gewisse Voraussetzungen zutreffen. § 2 ist vielmehr so gefaßt, daß danach die Ausnahme auf das Kohlenunterirdische des „Kohlenbergwerkes“ abgestellt ist. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers soll, wenn nur in der nämlichen Weise auch das Eigentum am Grundstück oder, falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist, das Kohlenbergbaurecht wechselt, ohne Einfluß sein. Deshalb lautet es in § 2 Satz nicht etwa: „Dies gilt nur, wenn dem Bergwerksunternehmer, dem das Bergwerk beim Inkrafttreten des Gesetzes gehört, am 18. Oktober 1916 bereits das Eigentum am Grundstück zustand usw.“ sondern allgemein: „Dies gilt nur, wenn dem Bergwerksunternehmer an diesem Tage — dem 18. Oktober 1916 — bereits das Eigentum am Grundstück zustand usw.“ In diesem Sinne bemerkt die Begründung auf Seite 45 Absatz 7:

„Überhaupt sollen die in den §§ 2 flg. bewilligten Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht nicht dem Bergwerksunternehmer für seine Person, sondern dem Unternehmen zuteil werden, so daß sich eine Ausnahme auch dann auf einen Rechtsnachfolger überträgt, wenn die Person des Unternehmers noch vor der Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Ausnahme wechselt.“

Der zweite Teil der an die Regierung gestellten Anfrage 3 beschäftigt sich nun mit dem Fall, daß ein Kohlenbergwerk in der Zwangsversteigerung von einem Hypothetengläubiger erstanden worden ist. Handelt es sich um ein während der Zwangsversteigerung im Betriebe gebliebenes Werk, so hat der Fall nichts Besonderes. Der Ersteher tritt, wenn für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes die Voraussetzungen vorlagen, unter denen nach den §§ 2 flg. eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht begründet ist, in die Rechtsstellung des seitherigen Unternehmers ein; er ist, wenn schon vielleicht wider Willen, selbst Bergwerksunternehmer geworden und überträgt auch, wenn es ihm gelingt, das Bergwerk weiter zu veräußern, die bezeichnete Rechtsstellung auf den zweiten Erwerber.

Es kann indes vorkommen, daß zur Zeit der Zwangsversteigerung der Betrieb des Bergwerkes eingestellt ist. Hierzu bemerkt die Begründung auf Seite 31 Absatz 2, 3:

„Wie schon das in Satz 1 und in Satz 2 aufgenommene Wort „bereits“ ergibt, ist es, damit die Ausnahme des § 2 Platz greifen kann, erforderlich, daß nicht nur das Kohlenbergwerk am 18. Oktober 1916 im Betriebe gewesen ist, sondern daß es auch beim Inkrafttreten des Gesetzes noch betrieben wird. . . . Hiernach entfällt die Ausnahme des § 2, soweit das Erfordernis